

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das  
österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1910.**

**IV. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 25. Jänner 1910.

**4.**

**Gesetz vom 11. Dezember 1908,**

giltig für die Markgrafschaft Istrien, mit welchem die §§ 8, 9, 10 und 11 des Landesgesetzes vom 27. Dezember 1903, L.-G.- und Brdgb. für das Küstenland Nr. 33, betreffend die Landesauflage auf den Verbrauch von Bier, abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Die §§ 8, 9, 10 und 11 des Landesgesetzes vom 27. Dezember 1903, L.-G.- und Brdgb. für das Küstenland Nr. 33, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit, und an deren Stelle treten folgende Bestimmungen:



## § 8.

Über Beschwerden, betreffend die Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier, entscheidet, das Strafverfahren (§ 9) ausgenommen, der Landesauschuß.

Die Beschwerde ist bei dem mit der Einhebung der Landesaufgabe betrauten Amte binnen 14 Tagen vom Tage, an welchem die Partei von der angefochtenen Verfügung in Kenntnis gesetzt worden ist, gerechnet, zu überreichen.

Bei Berechnung dieser Frist sind die Tage des Postenlaufes in dem Falle nicht zu zählen, wenn die Beschwerde der Postanstalt gegen eine amtliche Übernahmsbestätigung übergeben worden ist.

Läuft die Frist an einem Sonntage oder einem allgemeinen Feiertage ab, so endigt dieselbe erst mit dem nächsten Werktage.

Die Beschwerde hat jedoch hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

Wird der Beschwerde stattgegeben und übersteigt der Rückvergütungsbetrag 100 K, so werden vier Prozent jährlicher Vergütungszinsen vom ganzen Rückvergütungsbetrage, und zwar vom Zeitpunkte der Einzahlung bis zum Tage, an welchem die Partei von der Stattgebung verständigt wurde, geleistet.

In diesem Falle sind auch die im Sinne des dritten Absatzes des § 11 eventuell entrichteten Verzugszinsen rückzuvergüten und es gebührt der Partei, wenn der gesamte Rückvergütungsbetrag 100 K übersteigt, die Zahlung der Zinsen des Betrages.

## § 9.

Übertretungen dieses Gesetzes und der Vorschriften der einschlägigen Vollzugsverordnungen werden, falls nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, mit Geldstrafen von 5 bis 500 K geahndet.

Wenn jedoch die Auflage tatsächlich hinterzogen oder der Gefahr einer Hinterziehung ausgesetzt wird, so sind die Geldstrafen mit dem Zwei- bis Achtfachen des der Verkürzung ausgesetzten Betrages, mindestens aber mit dem Betrage von 5 K und höchstens mit dem Betrage von 1000 K zu bemessen.

Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen sind an deren Stelle Arreststrafen in der Dauer von 12 Stunden bis zu einem Monate zu verhängen.

Bezüglich des Strafverfahrens findet die Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Verjährung der Strafverfolgung der nach diesem Gesetze zu ahndenden Übertretungen eine Frist von einem Jahre festgesetzt wird.

Die Einbringung der Geldstrafen erfolgt im Sinne des § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, durch die politische Behörde; die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, in deren Bereiche die strafbare Handlung begangen wurde.

## § 10.

Die Vollziehung der Strafe enthebt nicht von der Entrichtung der geschuldeten Landesaufgabe. Das Recht des Landes auf Nachzahlung hinterzogener Landesbieraufgabenbeträge verjährt mit dem Ablaufe von drei Jahren nach erlangter amtlicher Kenntnis der Hinterziehung.



## § 11.

Die Einbringung unberichtigter Auflagebeträge hat über Einschreiten des mit der Vorschreibung betrauten Landesamtes entweder im Sinne des § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, N.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf gerichtlichem Wege zu erfolgen.

Für die Landesbieraufgabe samt Nebengebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten, jedoch nach dem privilegierten Pfandrechte der landesfürstlichen Steuern, an den Biervorräten der im § 2, Zl. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Personen, ins solange sich die Biervorräte in der Gewahrsame dieser Personen befinden. Dieses Pfandrecht besteht jedoch nur zugunsten jener Auflagerückstände samt Nebengebühren, welche, vom Zeitpunkte der exekutiven Veräußerung des Pfandobjectes zurückgerechnet, nicht länger als ein Jahr aushaften.

Übersteigt der Gesamtrückstand 100 K, so können vier Prozent jährlicher Verzugszinsen, vom Fälligkeitstage jedes einzelnen vorgeschriebenen Auflagebetrages an gerechnet, eingehoben werden.

Der Inhaber eines der im § 2 dieses Gesetzes angeführten Gewerbe haftet für die dem Stellvertreter vorgeschriebene Auflage; desgleichen haftet derselbe für die dem Pächter vorgeschriebenen uneinbringlichen Auflagebeträge, wenn der Rückstand nicht über ein Jahr alt ist.

## Art. II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

## Art. III.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind Mein Finanzminister, Mein Minister des Innern und Mein Justizminister beauftragt.

Wien, am 11. Dezember 1908.

**Franz Joseph** m. p.

**Sacrdtl** m. p.

**Jorkajch** m. p.

**Holzknacht** m. p.



## 5.

**Gesetz vom 30. Dezember 1909,**

giltig für die Markgrafschaft Istrien, betreffend die Landesbieraufgabe.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## Art. I.

Die Bestimmungen der Landesgesetze vom 29. November 1881, Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Küstenland Nr. 24, und vom 26. Dezember 1900, Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Küstenland Nr. 5 ex 1901, werden, soferne sie sich auf die Landesbieraufgabe beziehen, außer Kraft gesetzt.

## Art. II.

Die Paragraphen 1 und 12 des Landesgesetzes vom 27. Dezember 1903, Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Küstenland Nr. 33, werden außer Kraft gesetzt und es treten die nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle:

## § 1.

Das in der Markgrafschaft Istrien verbrauchte Bier unterliegt einer besonderen Landesauflage. Das Ausmaß dieser Landesauflage wird alljährlich durch einen Landtagsbeschluß festgesetzt, welcher der Allerhöchsten Genehmigung zu unterziehen ist.

Falls der Landtag nicht rechtzeitig darüber beschließen kann, so hat der Landesauschuß im Gegenstande einen einstweiligen Beschluß zu fassen, welcher gleichfalls der Allerhöchsten Genehmigung zu unterbreiten ist.

## § 12.

Erfährt das Ausmaß der Bieraufgabe eine Änderung, so müssen die festgesetzten und unverbrauchten, am Beginne des Zeitraumes, für den das Ausmaß der Auflage Geltung haben soll, im Lande vorhandenen Biermengen erhoben werden; wird die Auflage erhöht, so ist für jene Biermengen der Mehrbetrag zu entrichten, während bei Herabsetzung der Auflage der Landesfonds den Berechtigten den entsprechenden Betrag rückzuvergüten hat; falls infolge Inkamerierung der Bieraufgabe oder aus anderen Gründen die Auflage ganz aufgelassen werden sollte, hat der Landesfonds gleichfalls den ganzen Betrag der Auflage für die erhobene, noch übrige Biermenge rückzuvergüten.

## Art. III.

Das vorliegende Gesetz tritt mit dem ersten Jänner 1910 in Kraft.





